



Rechtsanwalts- aktiengesellschaft

– Neue Berufsausübungsrechtsform für die
Anwaltschaft –

Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher, Berlin

Einleitung

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer der JGS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Zur Diskussion gestellt wird der nachfolgend erläuterte Entwurf der Satzung der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft als neuer Berufsausübungsrechtsform für die Anwaltschaft.

Zulässigkeit der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

In der überwiegenden Rechtsliteratur (Römermann/Spöemann, NZG 1998, 18; Hartung/Holl, Berufsordnung, 1997, Vor § 30, Randziffern 205 ff; Hartung/Holl, GmbHR 1997, 532; Henssler, ZIP 1997, 1487 f; ZHR 161 [1997], 323 ff; Römermann GmbHR 1997, 532; Boin, Partnerschaftsgesellschaft für Rechtsanwälte, 1996, Seite 116 ff; Gail/Overbeck, Anwalts-gesellschaften, 1996, Seite 10 f; Ebenroth/Koos, ZIP 1996, 1791; Michalski/Römermann, NJW 1996, 3268; Werlich, Entwicklung des Anwaltsrechts, WiB 1996, 1155 f; a. A. Hommelhoff/Schwab, WiB 1995, 117 f) wird die Freiberufleraktiengesellschaft, namentlich die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, vor dem Hintergrund des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz neben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenfalls für zulässig erachtet, soweit den Anforderungen des Standesrechtes der Freiberufler, namentlich dem anwaltlichen Berufsrecht, bei der Gestaltung der Satzung genüge getan wird.

Bei der Gestaltung der Satzung der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft wurden unter anderem sowohl die Formulierungsvorschläge der Rechtsliteratur für die kleine (Freiberufler-) Aktiengesellschaft (Hölters in Münchener Vertrags-handbuch, Gesellschaftsrecht, Satzungen von Aktiengesellschaften 1996, Naegele/Jürgensen, Zusammenschlüsse von Freiberuflern, Vertragsmuster für kleine Aktiengesellschaft, 1995; Trölitsh, Musterformular für kleine Aktiengesellschaft WiB 1994, 795 ff) als auch für die Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung (Diethmeier, ZIP 1996, 1800; Gall/Overlack, Anwalts-gesellschaften, 1996; Kaiser/Bellstedt, Anwaltssozietät, Seiten 211 ff; Knoll WiB 1995, 130; Korts u. a., Rechtsanwalts-GmbH) berücksichtigt.

Zu Rate gezogen wurden ferner die in der Berufspraxis erprobten Satzungen verschiedener Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Die Gesetzgeber hat aktuell nochmals klargestellt, daß er ebenfalls von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft ausgeht, wobei er vor deren gesetzlicher Regelung zunächst die weitere Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur abwarten will (Deutscher

Bundestag, Drucksache 13/9820, Vorbemerkungen, A II am Ende; Drucksache Funke, Der Regierungsentwurf zur Rechtsanwalts-GmbH, AnwBl 1998, 6 [9]).

An dieser Stelle ist bemerkenswert, daß die Deregulierungskommission schon im Jahr 1992 mit grundsätzlicher Billigung der Bundesregierung vorgeschlagen hatte, der Rechtsanwaltschaft grundsätzlich alle Kapitalgesellschaften, also auch die Aktiengesellschaft, als Berufsausübungsrechtsformen zu öffnen (Vorschlag Nr. 6 der Deregulierungskommission, EuZW 1992, 544; Votum der Koalitionsarbeitsgruppe, EuZW 1992, 544).

Die Gestaltung der Satzung erfolgte außerdem unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 25.11.1993 – I ZR 281/91 – NJW 1994, 786; BGH, Urteil vom 20.1.1994 – I ZR 283/91 – NJW 1994, 1658) sowie der Obergerichte und Landgerichte (BayObLG, Beschluß vom 24.11.1994 – 3 Z BR 115/94 – NJW 1995, 199; OLG Bamberg, Beschluß vom 1.2.1996 – 3 W 11/96 – MDR 1996, 324; LG Baden-Baden, Beschluß vom 13.5.1996 – 4 T 1/96 – AnwBl 1996, 537; BayObLG, Beschluß vom 28.8.1996 – 3 Z BR 75/96 – BRAK-M 1996, 217), die tendenziell die Zulässigkeit von Freiberuflerkapitalgesellschaften unterstellen.

Gesetzentwurf zur Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Der Aufsatz beachtet darüber hinaus im wesentlichen den zitierten Gesetzentwurf zur Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, soweit er auf Aktiengesellschaften angewendet werden kann, der allerdings nicht uneingeschränkt überzeugt.

Firma

Dies gilt einmal betreffend die willkürliche Einschränkung der Firmierungsmöglichkeiten der Rechtsanwaltskapitalgesellschaften. Vorgesehen ist im Gesetzentwurf neben der selbstverständlichen Aufnahme des Firmenbestandteiles „Rechtsanwalts-gesellschaft“ der Zwang, den Namen zumindest eines Rechtsanwaltes und geschäftsführenden Gesellschafters aufzunehmen, und das Verbot, weitere freiwillige Firmenbestandteile zu führen, wobei es enge Ausnahmen für Kurzbezeichnungen von Sozietäten gibt.

Es ist bemerkenswert, daß heute sowohl dem Firmenrecht der Kapitalgesellschaften nach den §§ 4 Aktiengesetz, 4 GmbHG (Baumbach/Hueck, GmbHG, § 4, Randziffern 5 ff; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 4, Randziffern 3 ff; Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechtes, GmbH; § 19, Randziffern 9 f; Scholz, GmbHG, § 4, Randziffern 6 ff.) als auch – nach der gerade erfolgten Novellierung des Firmen- und Handelsrechtes – dem Firmenrecht der Personengesellschaften und Einzelunternehmer das willkürliche Verbot von Sachfirmen vollkommen fremd ist.

Dies gilt im besonderen Maße für das besondere Firmenrecht der – den Rechtsanwaltsanwalts-gesellschaften vergleichbaren – Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den §§ 43, 53 StBerG, 31 WPO (Kuhls u. a., Steuerberatungsgesetz, § 53, Randziffern 5 ff; Gehre, Steuerberatungsgesetz, § 53, Randziffer 10 betreffend Buchstabenfolgen).

Nicht zuletzt das Urteil des EuGH vom 18.12.1997 – Rs C – 402/967 (OLG Frankfurt am Main), NZG 1998, 100, hat nochmals klargestellt, daß – auch in Deutschland – inzwischen jeder Kaufmann und jede Gesellschaft einschließlich der EWIVs zur Führung reiner Sachfirmen berechtigt ist.



Zu den zugelassenen Firmenbestandteilen sollten deshalb eingetragene deutsche Marken, Gemeinschaftsmarken, internationale und ausländische Marken sowie Logos zählen.

Der Gesetzentwurf mißachtet die zu Werbung und Logos von Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Obergerichte, die im Zeitalter der Informationsgesellschaften die Notwendigkeit von Namensinitialien und sonstigen Buchstabenabkürzungen sogar bei klassischen Sozietäten in der Rechtsform der Personengesellschaft gesehen und ausdrücklich anerkannt hat.

Haftung

Zum anderen überzeugt der Gesetzentwurf insoweit nicht, als er im Hinblick auf die Höhe des obligatorischen Versicherungsschutzes Rechtsanwaltskapitalgesellschaften gegenüber den anderen Berufsausübungsformen der Anwaltschaft diskriminiert.

Obleich das anwaltliche Berufsrecht bisher vorsieht, daß bei jedem Rechtsanwalt Versicherungsschutz für jedes Mandat nur in Höhe von 500 000 DM bestehen muß, wobei die Haftung auf 2 000 000 DM bei Bestehen des entsprechenden höheren Versicherungsschutzes beschränkt werden kann, soll jetzt von Rechtsanwaltskapitalgesellschaften der Abschluß der erheblich teureren Versicherungen über 5 000 000 DM verlangt werden.

Dem berechtigten Interesse der Mandanten an ausreichender Haftungsmasse ist nach dem Standpunkt des Autors mit einer Mindestversicherungssumme von 2 000 000 DM vollauf genüge getan.

Entwurf der Satzung (1) der JGS Rechtsanwalt Aktiengesellschaft

§ 1 Firma (2)

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

... Rechtsanwalt Aktiengesellschaft

§ 2 Sitz (3) und Lokalisation

(1) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Solange das Lokalisationsgebot für Rechtsanwälte gilt, müssen alle in der Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte am Sitz der Gesellschaft oder dem Ort einer Zweigniederlassung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein (4).

(3) Mindestens eines der Vorstandsmitglieder, das zugleich Rechtsanwalt ist, muß in der Kanzlei am Sitz der Gesellschaft den Mittelpunkt seiner Tätigkeit haben (5).

(4) Zweigniederlassungen darf die Gesellschaft nur errichten, wenn deren Ausgestaltung mit den berufsrechtlichen Vorschriften bzw. der Rechtsprechung hierzu vereinbar ist, wobei Absatz 3 dieser Vorschrift entsprechend gilt (6).

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung durch Übernahme von Rechtsanwaltsaufträgen, deren Ausführung nur durch in den Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechtes erfolgt, wofür die Gesellschaft die erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen tätigt.

(2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Berufstätigkeit in Diensten der Gesellschaft stehender Angehöriger anderer Berufe im Rahmen ihrer eigenen berufsrechtlichen Befugnisse, mit denen sich Rechtsanwälte nach ihrem Berufsrecht verbinden können.

(3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die die gemeinschaftliche Berufsausübung der Aktionäre unmittelbar oder mittelbar fördern, soweit berufsrechtlichen Ge- und Verboten nicht

zuwider gehandelt wird. Sofern einem in Diensten der Gesellschaft stehenden Berufsträger das Tätigwerden versagt ist, gilt dies auch für alle anderen in der Gesellschaft tätigen Berufsträger.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr läuft von der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Aktionäre (7)

(1) Die rechtsanwaltschaftlichen Aktionäre müssen stets zusammen über die Kapital- und Stimmenmehrheit verfügen (8).

(2) Jeder Aktionär ist verpflichtet, zur Förderung des Gegenstandes des Unternehmens durch Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausführung der der Gesellschaft erteilten, zur Berufstätigkeit von Rechtsanwälten gehörenden Aufträge und Dienstleistungen beizutragen.

(3) Jeder Aktionär ist weiter verpflichtet, das für ihn geltende Berufsrecht zu beachten.

(4) Die Aktionäre dürfen weder einer anderen Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres in der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft ausgeübten Berufs angehören noch diesen Beruf außerhalb der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft in Einzelpraxis oder Bürogemeinschaft ausüben (9).

(5) Die aktive Berufsausübung der Aktionäre in der Gesellschaft wird angemessen vergütet, wobei es untersagt ist, Aktionären und den ihnen nahestehenden Personen unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen.

§ 6 Grundkapital

(1) Der Nennbetrag des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt 100 000,- DM (10).

(2) Es ist eingeteilt in 20 000 Namensaktien im Nennbetrag von 5 DM (11).

§ 7 Aktien

(1) Alle Aktien der Gesellschaft sind auf den Namen des Inhabers ausgestellt (12).

(2) Form und Inhalt der Aktienurkunden legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden fest.

§ 8 Einlagen

(1) Die Aktien werden von den Gründern der Gesellschaft wie folgt übernommen (13):

Rechtsanwalt ... – 20 000 Aktien (100 000 DM).

(2) Die Aktionäre sind verpflichtet, die Nennbeträge der übernommenen Aktien sofort in voller Höhe bar zu leisten (14).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person oder mehreren Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern dürfen neben zugelassenen Rechtsanwälten nur Angehörige anderer Berufe bestellt werden, mit denen sich Rechtsanwälte nach ihrem Berufsrecht zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbinden dürfen (15). § 5 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend (16).

(4) Rechtsanwälte müssen stets die Mehrheit der Vorstandsmitglieder bilden.

(5) Stirbt ein Vorstandsmitglied, oder scheidet es aus einem anderen Grunde vorzeitig aus dem Vorstand aus, so hat der Aufsichts-



rat unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen; wenn der Verstorbene bei Eintritt des Todes als Rechtsanwalt zugelassen war, muß ein zugelassener Rechtsanwalt zum Nachfolger bestellt werden (17).

(6) Vorstandsmitglieder dürfen nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat abberufen werden. Wichtiger Grund ist insbesondere der Wegfall der in Absatz 3 dieser Vorschrift festgelegten Eigenschaftsvoraussetzungen (18). In letzterem Fall muß der Aufsichtsrat das betreffende Vorstandsmitglied abberufen.

(7) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind die Absätze 3 und 6 dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden (19).

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Berufsrecht, dieser Satzung sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung zu führen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen (20),

a) daß die Gesellschaft eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbetrag nach Maßgabe der §§ 51, 51 a BRAO, gegenwärtig von mindestens 2 Millionen DM für jeden Versicherungsfall abschließt und unterhält;

b) daß sich die Gesellschaft an das Verschwiegenheitsgebot hält, und zwar in dem Umfang, in dem die Aktionäre berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;

c) und daß sich die Gesellschaft an das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen hält, und zwar in dem Umfang, in dem dieses berufsrechtliche Verbot für die Aktionäre gilt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein geschäftsführungsbefugt.

(4) Die Berufstätigkeit des Vorstands unterliegt hinsichtlich der Ausführung von anwaltlichen sowie sonstigen berufsrechtlichen Vorschriften unterliegenden Aufträgen keinerlei Weisungen (21).

(5) Die Berufstätigkeit der anderen im Dienste der Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und Angehörigen anderer sozietätsfähiger Berufe unterliegt hinsichtlich der Ausführung von berufsrechtlichen Aufträgen nur insoweit Weisungen der Gesellschaft, als dies berufsrechtlich jeweils zulässig ist (22).

(6) Die Ausführung von anwaltlichen sowie sonstigen, berufsrechtlichen Vorschriften unterliegenden Aufträgen hat allein auf der Grundlage einer persönlich-vertrauensvollen Beziehung zum Auftraggeber, unabhängig und unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

§ 11 Vertretung

(1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

(2) Auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird die Gesellschaft von einem Vorstandsmitglied vertreten, sofern nicht die Hauptversammlung mit Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder Gesamtvertretung oder gemeinschaftliche Vertretung mit einem Prokuristen oder mit einem anderen Vorstandsmitglied bestimmt.

(3) Die Hauptversammlung kann außerdem einen, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien oder im Einzelfall ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern (23) und hat die Geschäftsführung zu überwachen, wobei sein Untersuchungsrecht nicht die Befugnis umfaßt, Unterlagen von Mandanten der Gesellschaft einzusehen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

(3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Jedes ausscheidende Aufsichtsratsmitglied ist sofort wieder wählbar.

(5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

(6) Zu Aufsichtsratsmitgliedern dürfen neben zugelassenen Rechtsanwälten nur Angehörige anderer Berufe bestellt werden, mit denen sich Rechtsanwälte nach ihrem Berufsrecht zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbinden dürfen (24).

(7) Rechtsanwälte müssen stets die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder bilden (25).

(8) Für jeden Rechtsanwalt, der zum Aufsichtsratsmitglied bestellt wird, ist zugleich ein weiterer Rechtsanwalt als Ersatzmitglied zu bestellen (26).

(9) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Wegfall der in Absatz 6 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen.

(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

(11) Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluß an seine Wahl in der Hauptversammlung in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Eine Nachwahl ist vorzunehmen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

(12) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, sobald es das Gesetz verlangt oder die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich geladen und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, wobei der Vorsitzende ermächtigt ist, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.

(14) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(15) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

(16) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ihre Auslagen erstattet sowie für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung über 3 000 DM, wobei der Vorsitzende die doppelte, sein Stellvertreter die eineinhalbfache Vergütung erhält. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort statt, wobei innerhalb der ersten acht Monate (27) eines jeden Geschäftsjahres die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen ist. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl der Abschlußprüfer und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat schriftlich per Einschreiben unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung (28). Das Schreiben kann an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse der Aktionäre geschickt werden. Zwischen Abgang der Ladung und Tagungszeit muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen, wobei der



Tag der Absendung und der Tag der Hauptverhandlung nicht mitgerechnet werden.

(3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes werden die Aktionäre zugelassen, die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

(4) Den Vorsitz in der Hauptverhandlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung ein von der Hauptverhandlung gewählter Versammlungsleiter.

(5) Soweit über die Verhandlungen der Hauptversammlung nicht eine notarielle Niederschrift (29) aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Verhandlung eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tageszeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Aktionäre anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Aktionär ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(6) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % des Grundkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen, die unabhängig von Satz 1 dieses Absatzes beschlußfähig ist.

(7) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung nur von einem anderen Aktionär vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, falls nicht weitergehende Formerfordernisse erforderlich sein sollten.

§ 14 Beschlüsse der Aktionäre

(1) Die Beschlüsse der Aktionäre werden in Versammlungen gefaßt.

(2) Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – brieflich, telegrafisch oder fernschriftlich per Telefax gefaßt werden, wenn alle Aktionäre mit dieser Art der Beschlußfassung einverstanden sind oder alle Aktionäre dem Beschluß zustimmen.

(3) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern die Satzung oder unabdingbare gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Kapitalmehrheit. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

(4) Aktionäre, die zur Berufsausübung nicht berechtigt sind, haben kein Stimmrecht.

§ 15 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 16 Verfügungen über Aktien

(1) Jede Verfügung über Aktien bedarf nach folgender Maßgabe der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft (30), wobei Verfügungen an Mitaktionäre der gleichen Berufsgruppe nicht zustimmungsbedürftig sind.

(a) Die Zustimmung wird vom Vorstand erteilt.

(b) Sie bedarf eines vorausgehenden zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung, die über die Zustimmung mit der Mehrheit von 75 % der Stimmen beschließt.

(2) Die Hauptversammlung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei ist primär das Unternehmensinteresse zu berücksichtigen.

(3) Die Zustimmung darf insbesondere verweigert werden, wenn

a) der Erwerber weder Rechtsanwalt noch Angehöriger eines anderen Berufes ist, mit dem sich Rechtsanwälte nach ihrem Berufsrecht zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbinden können;

b) die Zulassung der Verfügung eine Verletzung der in § 5 Absatz 1 dieser Satzung getroffenen Bestimmung zur Folge hätte;

c) die Zulassung der Verfügung zur Folge hätte, daß die Aktien für Rechnung, im Interesse oder treuhänderisch für Dritte gehalten oder daß Dritte am Gewinn der Gesellschaft beteiligt würden (31).

(3) Verfügungen im Sinne dieser Vorschrift sind Abtretung, Verpfändung oder jede sonstige Belastung von Aktien sowie die Begründung eines Treuhandverhältnisses, die Vereinbarung einer Unterbeteiligung und die Abtretung anderer Rechte oder Ansprüche eines Aktionärs.

§ 17 Einziehung von Aktien

(1) Die Einziehung von Aktien eines Aktionärs ist mit dessen Zustimmung zulässig.

(2) Die Einziehung der Aktien ist – unter Beachtung der zwingenden Grenzen des § 71 AktG – ohne Zustimmung des Aktionärs zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (32), insbesondere wenn

a) eine Verfügung im Sinne des § 16 vorliegt und die Hauptversammlung die entsprechende Zustimmung verweigert hat (33);

b) über das Vermögen des Aktionärs das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

c) die Aktien von einem Gläubiger des Aktionärs gepfändet werden oder sonst in diese vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens aber vor Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;

d) ein Aktionär seine Zulassung als Rechtsanwalt bzw. Angehöriger eines sonstigen sozietätsfähigen Berufes verliert oder die entsprechenden Eignungsvoraussetzungen entfallen sind;

e) ein Aktionär nachhaltig gegen seine Verpflichtungen aus § 5 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung verstößt;

f) ein Aktionär seine Aktien für Rechnung, im Interesse oder als Treuhänder für Dritte hält oder Dritte am Gewinn der Gesellschaft beteiligt (34);

g) die Aktien von Todes wegen auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergegangen sind.

(3) Stehen Aktien mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(4) Die Einziehung wird durch den Vorstand erklärt. Sie bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses (35), der mit Mehrheit von 75 % der Stimmen gefaßt wird. Dem betroffenen Aktionär steht kein Stimmrecht zu.

(5) Die Aktionäre sind in den Fällen des Absatzes 2 dieser Vorschrift gegenseitig verpflichtet, die Einziehung zu beschließen.

(6) Von dem Hauptversammlungsbeschluß an, der die Einziehung oder die Übertragung der Aktien anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs, sofern es nicht bereits nach anderen Bestimmungen dieser Satzung ab einem früheren Zeitpunkt ruhte.

§ 18 Einziehungsvergütung

(1) Die Einziehung von Aktien erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Aktiennennbetrages zum Nennbetrag des Grundkapitals entspricht.

(2) Stichtag ist das Ende des Geschäftsjahres, das dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt.

(3) Das Reinvermögen bestimmt sich nach der Bilanz der Gesellschaft zum Stichtag. Es setzt sich zusammen aus dem Grundkapital zuzüglich Rücklagen und Posten mit Rücklagencharakter, eines etwaigen Bilanzgewinnes einschließlich Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes einschließlich eines Verlustvortrages.

(4) Dem Anteil am Reinvermögen ist der Betrag hinzuzurechnen, der an den ausscheidenden Aktionär ausgeschüttet werden müßte, wenn der auf seine Aktien zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahres, in dem die Einziehung erfolgt, nach Maßgabe des Gesetzes voll an ihn ausgeschüttet würde. Bereits ausgeschüttete Beträge sind hier-



von abzuziehen. Der ausscheidende Aktionär nimmt am Ergebnis der am Stichtag noch schwebenden Geschäfte nicht teil.

(5) Die Einziehungsvergütung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Wirksamkeit der Einziehung zahlbar. Bis dahin ist sie nicht verzinslich. Der ausscheidende Aktionär ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die Vergütung zu verlangen.

(6) Die Einziehung wird von der Gesellschaft geschuldet. Im Falle der Übertragung gemäß § 19 dieser Satzung wird die Einziehungsvergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet.

§ 19 Abtretung statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung der Aktien zulässig ist, kann die Hauptversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Aktionärs – statt dessen verlangen, daß die Aktien an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Aktionär handeln kann, abgetreten werden.

(2) Dies kann auch dergestalt erfolgen, daß die Aktien teilweise eingezogen werden und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten sind. Die bezeichnete Person muß die Voraussetzungen der §§ 9 Absatz 3, 12 Absatz 6, 16 Absatz 3 dieser Satzung erfüllen. § 5 Absatz 1 dieser Satzung gilt zwingend.

(3) Soweit die Hauptversammlung statt der Einziehung der Aktien deren Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person verlangt, gilt § 18 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Abfindung für die abzutretenden Aktien von dem Erwerber der Aktien ohne Zustimmung des betroffenen Aktionärs übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet. § 57 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

§ 20 Rechtsnachfolge

(1) Die Geschäftsanteile sind vererblich, jedoch nur an Mitgesellschafter oder Angehörige des in den §§ 9 Absatz 3, 12 Absatz 6, 16 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Personenkreises. § 5 Absatz 1 dieser Satzung gilt zwingend (36).

(2) Vermächtnisnehmer stehen Erben immer gleich. Andere Erben oder Vermächtnisnehmer sind als Nachfolger nicht zugelassen. Für Aktien von zur Nachfolge nicht zugelassenen Erben gelten die §§ 17, 18 und 19 dieser Satzung entsprechend.

(3) Mehrere Erben eines verstorbenen Aktionärs können die auf sie übertragenen Rechte nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Feststellung der Rechtsnachfolge einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Die Rechtsnachfolge ist durch Vorlage eines Erbscheines nachzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht das Stimmrecht der Erben für alle Beschlüsse. Der Bevollmächtigte muß ein Angehöriger des in den §§ 9 Absatz 3, 12 Absatz 6, 16 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Personenkreises sein.

§ 21 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer zu übersenden.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlußprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er für die Verwendung des Jahresergebnisses machen will, mitzuteilen.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag über die Verwendung des Geschäftsergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.

(4) Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat be-

schließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(6) Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entnahmen aus Rücklagen und die Einstellung in Rücklagen beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorstand kann nach Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, den Aktionären eine Abschlagsdividende zu zahlen, wenn zu erwarten ist, daß der ausschüttungsfähige Jahresüberschuß mindestens den Betrag der Abschlagsdividende erreicht.

(8) Falls sich später herausstellt, daß die Abschlagsdividende den ausschüttungsfähigen Jahresüberschuß übersteigt, haben die Aktionäre den übersteigenden Betrag zuzüglich 5 % Zinsen zurückzuzahlen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen.

§ 22 Rücklagen

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so bleibt die Entscheidung über die Bildung von (anderen) Gewinnrücklagen nach § 58 Absatz 2 Satz 2 AktG in vollem Umfang der Hauptversammlung vorbehalten.

(2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so kann bis zu einem Drittel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingeteilt werden. Dabei sind vorweg die Zuweisungen zur Kapitalrücklage und gesetzlichen Rücklage sowie Verlustvorträge abzuziehen.

§ 23 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Jahresergebnisses.

(2) Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Absatz 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist bzw. als die Verteilung unter die Aktionäre.

§ 24 Haftpflichtversicherung

(1) Die Gesellschaft schließt nach Maßgabe der §§ 51, 51 a BRAO eine Haftpflichtversicherung ab, deren Mindestversicherungssumme gegenwärtig 2 Millionen DM beträgt (37).

(2) Die Aktionäre haben die Angemessenheit der Versicherungssumme zum Schluß eines jeden Versicherungsjahres zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen, daß die Versicherungssumme aufgrund veränderter Umstände zu erhöhen ist.

§ 25 Verschwiegenheit

(1) Jeder Aktionär ist verpflichtet, strengstes Stillschweigen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu wahren. Die Aktionäre müssen dafür sorgen, daß ihnen zugängliche, die Gesellschaft betreffende Unterlagen Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) Ferner sind die in Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und sonstigen sozietätsfähigen Personen verpflichtet, nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften über alle Angelegenheiten ihrer Berufsausübung und sonstige vertrauliche Angaben gegenüber den Aktionären, der Hauptversammlung und auch gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern Stillschweigen zu wahren. Gleiches haben sie ihren juristischen und sonstigen Mitarbeitern aufzuerlegen.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nach dem Ausscheiden eines Aktionärs aus der Gesellschaft uneingeschränkt und zeitlich unbegrenzt fort, es sei denn, die der Verschwiegenheit unterliegenden Umstände, Tatsachen und Daten sind zwischenzeitlich offenkundig oder allgemeinbekannt.

§ 26 Schlußbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Gesellschaftsblätter. Gesellschaftsblatt ist nur der Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland (38).



Aufsätze

(2) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von 3000 DM (39).

(3) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Aktionären oder zwischen Gesellschaft und Aktionären bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

(4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtskraft oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien verpflichtet, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Anmerkungen 1 bis 39:

1) Die Satzung der AG ist durch notarielle Beurkundung festzustellen und muß bestimmte Pflichtangaben enthalten, unter anderem die Firma, den Sitz und Gegenstand des Unternehmens sowie das Grundkapital. Der Pflichtenkatalog mit den notwendigen Einzelangaben befindet sich in § 23 Absätze 2 und 4 AktG.

Ein wichtiger Unterschied zur GmbHG besteht gemäß § 23 Absatz 5 AktG darin, daß die Satzung von den Vorschriften des AktG nur abweichen kann, wenn es ausdrücklich zugelassen ist; ergänzende Bestimmungen sind nur dann zulässig, wenn das AktG keine abschließende Regelung enthält.

2) Abweichend vom Satzungsvorschlag und § 4 AktG, nach dem die Firma dem Unternehmensgegenstand zu entnehmen ist, sieht § 59k BRAO (E), der nach dem Gesetzentwurf zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze in die BRAO eingefügt werden soll, für die Firma einer Anwalt-GmbH auf Aufnahme des Namens wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, vor, weil dies der unterstellten personalistischen Struktur der Gesellschaft entspreche.

3) Sitz ist der Ort, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

4) In Analogie zu § 59 Absatz 1 BRAO (E) ist die Postulationsfähigkeit der Anwalts-AG ebenfalls zu unterstellen. Als juristische Person kann sie jedoch vor Gericht nur durch dort postulationsfähige Rechtsanwälte handeln.

5) Dieses Erfordernis ist zur Vermeidung der Irreführung des rechtssuchenden Publikums am Sitz der Gesellschaft nach Maßgabe der obigen Ziffer 4) notwendig.

6) Zwar erscheint es sachgerecht, anstelle eines Vorstandsmitgliedes auch einen Rechtsanwalt mit Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb die fachliche und berufsrechtliche Verantwortung für die Zweigniederlassung zu übertragen.

Obgleich dies für Kapitalgesellschaften von Buchprüfern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern für ausreichend erachtet wurde, hat der Gesetzgeber in § 59i Absatz 2 BRAO (E) für die GmbH die Vertretung durch Geschäftsführer angeordnet.

7) Im Gegensatz zum Gesellschafterkreis der GmbH darf der Aktionärskreis einer personalistischen AG nicht durch Satzung in der Weise beschränkt werden, daß die

Aktionäre bestimmte persönliche Eigenschaften aufweisen müssen.

Eine derartige Bestimmung wäre mit § 55 AktG unvereinbar, der abschließend die Nebenverpflichtungen regelt, die Aktionären auferlegt werden können, wenn die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Danach kommen als Nebenverpflichtungen nur wiederkehrende Leistungen in Betracht, nicht aber einmalige oder dauernde Beiträge. Insbesondere die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband, wie etwa die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, wäre als unzulässige dauernde Leistung anzusehen.

Der berufsrechtlich notwendige Ausschluß nichtsozietätsfähiger Personen als Aktionäre kann aber wie folgt realisiert werden:

Zunächst werden die ersten Aktionäre namentlich bestimmt. Dabei handelt es sich um zugelassene Rechtsanwälte oder Angehörige anderer sozietätsfähiger Berufe, die die Berechtigung zur Ausübung ihres Berufs im berufsrechtlichen Zulassungsverfahren der Gesellschaft vor der Landesjustizverwaltung sowie in deren Eintragungsverfahren gegenüber dem Handelsregister nachzuweisen haben.

Dabei ist zu versichern, daß die Aktien nicht für Rechnung, im Interesse oder treuhänderisch für Dritte halten werden oder Dritte am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

Durch die Ausgabe vinkulierter Namensaktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, wird später das Eindringen Berufsfremder in den Aktionärskreis dadurch verhindert, daß der Übertragung der Aktien an nicht sozietätsfähige Personen die Zustimmung verweigert wird.

Außerdem kann (und sollte) die zwangsweise Einziehung der Aktien nach § 237 AktG vorgesehen werden für den Fall, daß ein Aktionär seine Zulassung als Rechtsanwalt oder Angehöriger eines anderen sozietätsfähigen Berufs verliert und in sonstiger Hinsicht gegen das betreffende Berufs- und Standesrecht verstößt.

8) Diese Bestimmung, die § 59e Absatz 3 BRAO (E) Rechnung trägt, soll gewährleisten, daß die anwaltliche Berufsausübung als vorrangiger Unternehmensgegenstand bestehen bleibt. Ob zukünftig ebenfalls interprofessionelle Aktiengesellschaften von Freiberuflern gegründet, von deren Mandanten akzeptiert, von der Rechtsprechung anerkannt und vom Gesetzgeber zugelassen werden, bleibt abzuwarten.

Gegen die Notwendigkeit des Mehrheitserfordernisses spricht zwar, daß bei Aktiengesellschaften die Befugnisse der Aktionäre im Vergleich zu denen von GmbH-Gesellschaftern wesentlich geringer sind und diese nur auf Verlangen des Vorstands über die Geschäftsführung zu entscheiden haben.

Andererseits ist aber zu beachten, daß die Aktionäre durch den Aufsichtsrat den Vorstand bestimmen, so daß durch ihre Zusammensetzung zumindest mittelbar die Ausrichtung der Geschäftsführung beeinflusst wird.

9) § 5 Absatz 2 und 4 der Satzung legen den Aktionären keine zusätzlichen, mit § 55 AktG unvereinbaren Nebenverpflichtungen auf; es handelt sich vielmehr um zulässige Pflichten, die aus der personalistischen Struktur der Aktiengesellschaft folgen.



In einer personalistischen Kapitalgesellschaft können die Gesellschafter wie in einer Personengesellschaft verpflichtet werden, ihre Beiträge (auch) in Form von Arbeit zu leisten und sich des Wettbewerbs mit der Gesellschaft zu enthalten.

Die Vorschrift entspricht im übrigen § 59e Absatz 2 BRAO (E).

§ 5 Absatz 3 der Satzung legt nur eine Selbstverständlichkeit fest, hat aber insofern Bedeutung, als seine Mißachtung durch einen Aktionär zur Zwangseinziehung seiner Aktien führen kann.

10) Mindestnennbetrag des Grundkapitals gemäß § 7 AktG.

11) Mindestnennbetrag der Aktien gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 AktG. Höhere Nennbeträge müssen stets auf volle 5 DM lauten, § 8 Absatz 2 AktG. Zukünftig sind auch sogenannte nennwertlose Stückaktien zugelassen.

12) Nur Namensaktien genügen berufsrechtlichen Anforderungen. Bei Inhaberaktien kann die Übertragung an nicht sozietätsfähige Berufsfremde nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Deshalb hat der Gesetzgeber bereits für Buchführungs-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Ausgabe (vinkulierter) Namensaktien vorgeschrieben.

13) Bei Festlegung der Beteiligungsverhältnisse sind die berufsrechtlich erforderlichen Mehrheitsverhältnisse gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung zu gewährleisten (siehe Ziffer 8 der Anmerkungen.).

14) Die Volleinzahlung ist aktienrechtlich nicht obligatorisch.

Es genügt gemäß § 36a AktG, daß 1/4 des Nennbetrags eingezahlt wird, sowie, falls die Aktien zu einem höheren Betrag als zum Nennbetrag ausgegeben wurden, der Mehrbetrag.

Allerdings ist bei der Einpersonen-Gründung von Aktiengesellschaften für den Restbetrag Sicherheit zu leisten, § 36 Absatz 2 Satz 2 AktG.

15) Im Gegensatz zur Aufnahme in den Aktionärskreis kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied an persönliche Eigenschaften geknüpft werden. § 76 AktG enthält diesbezüglich keine abschließende Regelung.

16) Hierdurch soll die tatsächliche Ausrichtung der Gesellschaft auf die anwaltliche Berufsausübung nach Maßgabe der Vorstellungen des Gesetzgebers (§ 59f Absatz 1 BRAO [E]) gewährleistet werden.

17) Siehe Ziffer 16) der Anmerkungen.

18) Siehe Ziffer 16) der Anmerkungen.

19) Entspricht § 59f Absatz 3 BRAO (E).

20) Anders als bei Anwalts-GmbH können die genannten Aufgaben nicht den Gesellschaftern überlassen werden, da die Aktionäre nicht an der Geschäftsführung beteiligt und somit nicht in der Lage sind, die Gewähr für die Erfüllung der Pflichten zu übernehmen.

21) Diese Klausel soll den Vorstandsmitgliedern bei ihrer eigentlichen Berufsausübung die standesrechtlich notwendige Unabhängigkeit garantieren. Dies ist wegen der besonderen Überwachungs- und Weisungsrechte des Aufsichtsrats erforderlich.

22) Siehe Ziffer 21) der Anmerkungen.

23) Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 95 Absatz 1 Satz 1 AktG.

24) Da diesbezüglich eine § 55 AktG entsprechende, abschließende Regelung fehlt, ist es hier zulässig, die Mitgliedschaft von besonderen persönlichen Eigenschaften abhängig zu machen. Die Notwendigkeit der Vorschrift ist in der Rechtsliteratur umstritten.

Dafür spricht, daß der Aufsichtsrat nach § 111 Absatz 2 AktG das Recht hat, die „Schriften der Gesellschaft“, also auch die gesamte Mandantenkorrespondenz einzusehen. Das mache es erforderlich, daß alle Aufsichtsratsmitglieder selbst zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet seien (Homelhoff/Schwab, WiB 1995, 115, 117).

Dagegen wird eingewendet, die Mandanten würden ausreichend geschützt, da auch berufsfremde Hilfspersonen von Rechtsanwälten bei Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 Absatz 3 Satz 1 StGB bzw. § 404 Absatz 1 Nummer 1 Alternativen 1 und 2 AktG strafbar seien (Römermann, Entwicklungen und Tendenzen bei Anwalts-gesellschaften, 1995, 185).

25) Der zwar nicht unmittelbare, aber möglicherweise mittelbare Einfluß auf die anwaltliche Berufsausübung läßt es sachdienlich, aber nicht notwendig erscheinen, den Aufsichtsrat ebenfalls mehrheitlich mit Rechtsanwälten zu besetzen.

Dies wird insbesondere deutlich an dem Recht des Aufsichtsrates aus § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG, bestimmte Arten von Geschäften, unter Umständen auch einzelne Geschäfte, für zustimmungspflichtig zu erklären.

26) Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 101 Absatz 3 AktG.

27) Siehe § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG.

28) Seit 1994 erleichterte Einberufung nach § 121 Absatz 4 AktG.

29) Gemäß § 130 Absatz 1 Satz 3 AktG grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

30) Die Namensaktien können und sollten aus den unter Ziffer 7 der Anmerkungen genannten Gründen vinkuliert werden, das heißt, ihre Übertragung sollte von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Dabei können bereits in der Satzung die Gründe festgelegt werden, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf, § 68 Absatz 2 Satz 4 AktG.

31) Diese Klausel ist wichtig, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu schützen.

Es soll vermieden werden, daß berufsfremde Dritte sich an der Anwalts-AG beteiligen bzw. daß Anwalts-AGs als ausgelagerte Rechtsabteilungen von Banken, Versicherungs- oder Industrieunternehmen betrieben werden.

Die Anwalts-AG soll allein die Möglichkeiten zur anwaltlichen Berufsausübung verbessern und die Wettbewerbschancen der Rechtsanwaltschaft gegenüber anderen Freiberuflern, namentlich den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, und den sonstigen Beratungsunternehmen erhöhen.

Diesem Grundgedanken folgt § 59e Absatz 4 BRAO (E).

32) Die Zwangseinziehung wird von § 237 AktG gestattet. Siehe 7 Ziffer der Anmerkungen.

33) Entbehrlich nach Maßgabe von Ziffer 35) bei Vorstandsentscheidung.

34) Siehe Ziffer 31 der Anmerkungen.



Aufsätze

35) Bei durch Satzung angeordneten Zwangseinziehungen genügt es grundsätzlich, über diese den Vorstand entscheiden zu lassen, § 236 Absatz 6 Satz 1 AktG.

36) Durch § 20 Absatz 1 der Satzung wird sichergestellt, daß keine nichtsozietätsfähigen Personen Aktionäre werden können und daß die anwaltliche Kapital- und Stimmenmehrheit erhalten bleibt.

37) Der Satzungsvorschlag folgt dem Rechtsgedanken der §§ 51, 51a BRAO, nach denen die Mindesthaftungssumme von 2 Millionen DM als ausreichend erachtet wird.

Abweichend davon sieht § 59j Absatz 2 BRAO (E) nennt zum Ausgleich unterstellter rechtsformbedingter (?) Nachteile für die Mandantschaft im Hinblick auf das beschränkte Haftungskapital der Kapitalgesellschaft die erhöhte Mindestversicherungssumme von 5 Millionen DM.

38) Pflichtangabe gemäß § 23 Absatz 4 AktG, wobei aus Kostengründen stets nur ein Gesellschaftsblatt genannt werden sollte.

39) Fehlt diese Bestimmung, müssen die Gründer den Aufwand persönlich tragen.

Akzeptanz unterschiedlicher Honorargestaltungen bei Rechtsanwältinnen

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Anwaltsmarketing

Dr. Andreas Krämer, Bonn¹

1. Reicht die BRAGO als Basis der anwaltlichen Honorargestaltung aus?

Vorbei sind die Zeiten, als Rechtsanwälte sich einhellig nach den gesetzlichen Vorgaben für die Honorargestaltung richteten. Heftig diskutiert der Berufsstand, ob tatsächlich ein einseitiges Festhalten an der BRAGO zum Nutzen der anwaltlichen Rechtsberater und deren Mandanten ist. Die größeren deutschen Kanzleien folgen der Entwicklung, die bereits zu Beginn der 80er Jahre in den USA eingesetzt hat². Sie drängen darauf, ihre Tätigkeit nicht nach der BRAGO abzurechnen, sondern auf der Basis fester Stundensätze (oft zwischen 300 und 700 DM)³.

Dem Ansehen des Berufstandes nicht gerade zuträglich sind Pressemitteilungen, in denen dargestellt wird, daß beispielsweise im Bereich des Arbeitsrechts Mindesthonorare vereinbart werden. Verwendet wird die Honorarform des festen Stundensatzes, wobei das Gesamthonorar mindestens den Gebühren der BRAGO entspricht. Bei der Bemessung des Streitwertes wird z.T. dann aber in einer Klausel dargelegt, daß anstelle des dreifachen Monatsgehalts das dreifache Jahresgehalt als Gegenstandswert heranzuziehen ist. Bei einem Bruttoarbeitseinkommen von jährlich 100.000 DM ergibt sich beispielsweise ein Gegenstandswert von 300.000 DM. In diesem Fall kostet die einfache Beratung bereits (ohne Auslagen und MwSt, Mittelgebühr 5,5/10 gem. § 20 BRAGO⁴) 1784,75 DM. Wird ein Aufhebungs-

vertrag geschlossen, kann das Grundhonorar leicht 10.000 DM und mehr kosten⁵. Die meisten Mandanten dürften nicht in der Lage sein, die Tücken einer solchen Honorarvereinbarung zu erkennen. Offensichtlich verstehen sich einige Rechtsanwälte gut darin, ihre Preispolitik bewußt so undurchsichtig zu gestalten, daß die Mandanten schlichtweg überfordert sind, die finanziellen Aufwendungen für die Rechtsberatung einigermaßen abschätzen zu können. Verständlicherweise wird da in der Bevölkerung die Forderung nach mehr Transparenz laut.

Diese Transparenz schaffen derzeit auch die Medien. So wurde in der Sendung „Plusminus“ Bezug nehmend auf die Änderung des Berufsrechts im Mai 1997 auch das Thema Honorarvereinbarung aufgegriffen. Aufklärungsarbeit hieß hier im konkreten Fall: „Das wissen die wenigsten: Auch beim Anwalt ist der Preis Verhandlungssache. Anstelle der üblichen Gebühren können nämlich unter bestimmten Umständen auch wesentlich günstigere Honorare vereinbart werden“⁶.

Die Beispiele haben gezeigt, daß sich in puncto Honorarsysteme einiges tut⁷. Anwälte müssen sich heute der Herausforderung stellen, auf die Wünsche und Präferenzen der Mandanten mit unterschiedlichen Honorarkonzepten reagieren zu können. Hiermit sind natürlich auch eine Reihe von Gefahren verbunden⁸. Diskussionen um die Honorarfrage kosten schließlich unzweifelhaft auch Zeit.

Auf der anderen Seite setzt die erforderliche Preisflexibilität zunächst voraus, sich als Anwalt neben der BRAGO auch mit alternativen Preisgestaltungsmöglichkeiten zu beschäftigen. Bezug nehmend auf die im AnwBl 6/97 veröffentlichten Analyse⁹ der Stärken und Schwächen alternativer Honorarsysteme stellt sich die Frage, wie diese Möglichkeiten aus der Sicht von Anwälten beurteilt werden und welche Einstellungen vorherrschen. Auf Basis einer

1 Andreas Krämer ist Senior Consultant der Unternehmensberatung Simon, Kucher & Partners, Strategy and Marketing Consultants GmbH, Bonn und Cambridge, USA. Er ist Co-Autor der Fachbücher „Marketing-Strategien für Rechtsanwälte“ (1996), „Unternehmensführung für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe“ (1997) und „Werbung für Anwälte“ (erscheint 1998). Der Verfasser dankt Herrn RA Dr. Reinhold Mauer von der Bonner Kanzlei Prof. Hümmerich & Partner für konstruktive Anregungen.

2 Dies war weniger durch den Wunsch der Klienten bedingt, als in der Zielsetzung der Anwälte, das finanzielle Risiko einer Beratung auf die Mandanten zu übertragen. Die damalige Marktsituation, gekennzeichnet durch einen starken Nachfrageüberhang, erlaubte das. Derzeit werden außergerichtliche Beratungen in den USA größtenteils auf der Basis von festen Stundenhonoraren abgerechnet. Mündliche Auskunft vom 11.10.1996 durch Mrs. Sally Schmidt, Präsidentin von Schmidt Marketing, einer in Wisconsin ansässigen Beratungsfirma, die ausschließlich auf Anwaltskanzleien ausgerichtet ist. Vgl. für Deutschland: Balzer, A., Jensen, S.: Anwälte – Mandate, Macht und Mammon. manager magazin 10/96, S. 76-97.

3 Für Großkanzleien werden Spannen von 350 bis 900 DM pro Stunde genannt. Vgl. Bierach, B., Kersting, S.: Die Unbekannte Elite. Wirtschaftswoche, Nr. 39 (1996), vom 19.9.1996, S. 130-136.

4 Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Erstberatung handelt. In diesem Fall gilt ein Höchstbetrag von 350 DM zuzgl. MwSt.

5 Vgl. zu dieser Problematik und zu dem wiedergegebenen Beispiel die Ausführungen von Huff, M.W.: Honorarvereinbarung prüfen – Auch auf den Gegenstandswert achten. Blick durch die Wirtschaft v. 5.3.1998.

6 Homepage des Südwestfunks, Stand 13. Mai 1997. Hier wird zur Verdeutlichung folgender Fall dargestellt: Kündigung eines Mietvertrages wegen Eigenbedarfs. Bei einer Jahresmiete von 20.000 DM beläuft sich der BRAGO-Satz auf 1130 DM. Bei einer Abrechnung nach festem Stundensatz (300 DM) und einem Zeitaufwand von 2 Stunden beträgt das Anwalts Honorar 600 DM.

7 Vgl. dazu auch Krämer, A.: Anwälte und Klienten feilschen immer häufiger um das Honorar. Die Welt, v. 25.9.1997, S. 27.

8 Nicht nur in der Rechtsberatung, sondern in nahezu allen anderen Wirtschaftsbereichen werden erhebliche Gewinnpotentiale durch eine unprofessionelle Preispolitik verschenkt. Üblicherweise gehen die meisten Unternehmen bei ihrer Preisfestlegung von der Kosten-Plus-Methode aus, die vielfach nicht optimal ist. Vgl. dazu Becker, A.: Die Kunst des Pricing. Impulse, Heft 797, S. 32-38.

9 Krämer, A., Lehnhof, R.: Pricing für Anwälte. AnwBl 6/97, S. 306-313.